

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An alle unteren Katastrophenschutzbe-
hörden des Landes Schleswig-Holstein

-per E-Mail -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Miriam Niß
miriam.niss@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2906
Telefax: 0431 988 614- 3125

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3661

10.09.2024

Informationsschreiben zur Sirenenförderrichtlinie des Landes und Antragsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass die Sirenenförderrichtlinie des Landes heute vom Kabinett beschlossen wurde und mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft treten wird.

Da wir auf Ihren Wunsch hin einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ermöglichen, können Sie bereits ab heute Ihre Anträge für eine Förderung von Sirenen beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 23, einreichen. Um das Antragsverfahren so transparent und einfach wie möglich zu gestalten, möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben einige Hinweise zum Antragsverfahren geben.

Die Richtlinie zur Förderung von Sirenen sieht für jedes Jahr eine Antragsfrist zum 01.04. vor. Diese Antragsfrist entfällt in diesem Jahr, so dass Sie Ihre Anträge bis Ende dieses Jahres einreichen können. Die eingegangenen Anträge werden nach dem sogenannten „Windhundprinzip“ im Rahmen der für dieses Jahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verteilt. Die Zuwendungen werden noch in diesem Jahr den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Der Verwendungsnachweis für die bewilligte Maßnahme ist jedoch erst zum 31.12.2025 fällig.

Alle bis zum 31.12.2024 nicht berücksichtigten Förderanträge werden automatisch in das Folgejahr übertragen, ohne dass ein neuer Antrag gestellt werden muss. Die Berücksichtigung der Anträge erfolgt dann gemäß dem risikobasierten Verteilschlüssel in Anlage 2 der Sirenenförderrichtlinie.

Alle Maßnahmen, die bereits rückwirkend ab dem 01.01.2023 begonnen oder bis zum Ablauf des 31.12.2024 beauftragt wurden, können ebenfalls auf Grundlage des möglichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns eingereicht werden.

Des Weiteren sind noch Haushaltsmittel aus dem Bundesprogramm zur Förderung von Sirenen verfügbar. Aus diesen Mitteln werden die Restanträge aus der Bundesförderung nach Rücksprache mit der jeweiligen unteren Katastrophenschutzbehörde chronologisch bedient.

Bei Rückfragen stehen wir gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Miriam Niß

Anlagen

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung von Sirenen in Schleswig-Holstein

Anlage 2: Technische Rahmenbedingungen der Förderung

Anlage 2: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Richtlinie zur Förderung von Sirenen in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 10.09.2024 – IV 234

1. Förderziel und Zweck

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (LKatSG), nach der Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung von Sirenen. Auf Basis dieser Richtlinie fördert das Land Schleswig-Holstein die Sireneninfrastruktur und die Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS).

Zweck der Förderung ist es, die Warnung der Bevölkerung zu stärken. Sirenen sind hierfür nach wie vor ein etabliertes Warnmittel. Sie sind vor allem dort sinnvoll, wo Menschen aufgrund eines besonderen Gefahrenpotentials schnell und mit hohem Erreichungsgrad gewarnt werden müssen. Hierbei ist die Nutzung von Sirenen in ein Gesamtkonzept „Warnung der Bevölkerung“ einzubinden.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Elektronische Sirenenanlagen

Förderfähig sind elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen in Dach-/Gebäudemontage und als freistehende Masterrichtung.

2.2 Sirenensteuerempfänger

Förderfähig sind Sirenensteuerempfänger, die eine Ansteuerung einer Sirenenanlage zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS ermöglichen. Bei der anzusteuern Sirenenanlage darf es sich um eine als Motorsirene ausgeführte Bestandsanlage als auch um eine Sirenenanlage handeln, die im Übrigen den technischen Anforderungen einer förderfähigen Sirenenanlage gemäß Ziffer 2.1 entspricht.

2.3 Mobile Warnmittel

Förderfähig sind mobile Warnmittel in Städten über 80.000 Einwohner und Einwohnerinnen, die den technischen Rahmenbedingungen der Anlage 1 entsprechen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Sirenenanlagen und Sirenenempfänger, die den technischen Rahmenbedingungen der Förderung gemäß der Anlage 1 „Technische Rahmenbedingungen“ entsprechen. Darüberhinausgehende Anforderungen können im Einzelfall anerkannt werden. Es gilt weiterhin der unter Ziffer 5 genannte Förderhöchstbetrag.

Ein zusätzlicher Anschluss der Sirenenanlage an ein anderes Ansteuerungsnetz ist nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einzelfall förderfähig.

Förderfähig sind Restanträge der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die im Rahmen des Bundesprogramms „SFP I“ gestellt haben. Die Maßnahmen sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu beauftragen.

Maßnahmen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die im Rahmen des Bundesprogramms „Sonderförderprogramm Sirenen“ keinen Antrag gestellt haben, aber einen entsprechenden Bedarf gemäß Nummer 7 melden, sind unter den Bedingungen VVK zu § 44 LHO im Einzelfall förderfähig, wenn sie ab dem 1. Januar 2023 vertragswirksam begonnen wurden und oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 beauftragt wurden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen für die hier genannten Maßnahmen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetrag.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben der Beschaffungsmaßnahmen. Von der Förderung ausgenommen sind die durch die Investition entstandenen Folgeausgaben sowie Kosten für den Kauf, die Miete oder die Pacht von Aufstellungsorten der Sirenenanlagen sowie die Beschaffung gebrauchter Sirenenanlagen.

5.3 Die Höhe der Förderung für die Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen beträgt bei Sirenenanlagen in Dach-/ Gebäudemontage (Ziffer 2.1 dieser Richtlinie) bis zu 10.850 Euro.

5.4 Die Höhe der Förderung für die Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen beträgt bei Sirenenanlagen als freistehende Masterrichtung (Ziffer 2.1 dieser Richtlinie) bis zu 17.350 Euro.

5.5 Die Höhe der Förderung für den Ersatz oder die Ergänzung bestehender Sirenensteuerempfänger gemäß technischer Anforderung des Landes (Ziffer 2.2 dieser Richtlinie) beträgt bis zu 3.145 Euro.

5.6 Die maximale Höhe der pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird nach einem vorgegebenen Verteilschlüssel, der sowohl die Anteile der einzelnen Kreise an den Risikogebieten als auch an der Bevölkerung und der Siedlungsfläche berücksichtigt, berechnet. Der sogenannte „Gesamtschlüssel“ setzt sich aus der „Kreis-Kennzahl“ (Anteile an Bevölkerung und Siedlungsfläche) und der „Risiko-Kennzahl“ (Anteile Flächen und Bevölkerung an Risikogebieten) zusammen (Mittelwert). Die Herleitung des Schlüssels ist in Anlage 2 erläutert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre, sie beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme. Innerhalb dieses Zeitraumes ist für jegliche vom Inhalt des Verwendungsnachweises abweichende Veränderung die Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums einzuholen. Sollte die Zustimmung durch das für Inneres zuständige Ministerium versagt werden; ist die Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger anteilig zu erstatten.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, die geförderten Sirenenanlagen und die mit geförderten Sirenensteuerempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen dauerhaft an MoWaS anzuschließen.

6.3 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden der Auslösung der geförderten Sirenenanlagen und der mit geförderten Sirenensteuerempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen über MoWaS zustimmen.

6.4 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden sich bereit erklären, technische und georeferenzierte Daten der geförderten Sirenenanlagen und der mit geförderten Sirenensteuerempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen zur Erstellung und Pflege eines bundesweiten Warnmittelkatasters und zur Verwaltung der ortsfesten Funkstellen des Digitalfunks BOS zur Verfügung zu stellen und diese bei relevanten Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

7. Verfahren

Anträge sind schriftlich bis zum 01. April eines Jahres über die untere Katastrophenschutzbehörde an die Bewilligungsbehörde (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnung und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 23, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel) zu richten. Für die Jahre 2023 und 2024 gilt die Ausnahme nach Ziffer 4.

Die notwendigen Vordrucke sind zu verwenden und können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann als Bemessungsgrundlage das Warnmittelkataster des Bundes, oder soweit vorhanden Schallgutachten, heranziehen. Weiterhin wird eine Schwerpunktsetzung auf besonders gefährdete Gebiete entsprechend der Gefährdungsanalyse des Landes zu Grunde gelegt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 10.09.2024 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2027.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe, 'Gesundes Leben', 'Soziale Gerechtigkeit', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben hat negative Auswirkungen auf 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'.

Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

Anlagen:

Anlage 1: Technische Rahmenbedingungen

Anlage 2: Herleitung Verteilschlüssel

Technische Rahmenbedingungen der Förderung

1. Sirenen:

- Es muss sich um eine elektronische Sirene handeln (elektronisch generiertes und über Lautsprecher abgestrahltes Schallsignal).
- Die Sirene muss mindestens einen vergleichbaren Schallpegel erzeugen, wie eine Motorsirene vom Typ E57 (mind. 101dB (A) in 30 m Entfernung).
- Die Sirene muss mindestens in der Lage sein, die Signale „Bevölkerungswarnung“ (1 Minute Heulton) und „Entwarnung“ (1 Minute Dauerton) zu emittieren (siehe dazu Entschluss des AFKzV der IMK vom 13./14.03.2019).
- Die Energieversorgung der Sirene muss über einen Akku gepuffert sein, der nach einem Ausfall der Energieversorgung das Durchlaufen von mindestens jeweils vier Warn- und Entwarnzyklen gewährleistet.
- Freistehende Befestigungsmasten oder alternativ Befestigungsanlagen an Gebäuden sind als Bestandteil der Sirene anzusehen und müssen zum Zeitpunkt der Errichtung den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen.
- Anschlussleitungen sind als Bestandteil der Sirene anzusehen.

2. Sirenensteuerempfänger

- Der Sirenensteuerempfänger muss mindestens aus einer TETRA-Sirenen-Einheit (TSE) bestehen. Ein kombinierter, aus einer TSE und einer POCSAG-Empfangseinheit bestehender Sirenensteuerempfänger ist ebenfalls zulässig.
- Es dürfen ausschließlich Digitalfunkgeräte in der TSE zum Einsatz kommen, die über den Rahmenvertrag der GMSH beschafft wurden.
- Der TSE muss den Anforderungen des auf Basis des „Nutzungskonzeptes Alarmierung und Fernwirken“ (VS-nfD) der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vom Land Schleswig-Holstein erstellten Musterleistungsverzeichnisses entsprechen.
- Der TSE und die Antennenanlage für den Digitalfunk BOS müssen den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Vorgaben für ortsfeste Funkstellen im Digitalfunk BOS entsprechen und die Inbetriebnahme muss durch eine Digitalfunk-Servicestelle freigegeben worden sein (vgl. „Hinweise zur Installation von Funkanlagen“ der AG Technik des Nutzerbeirates für den Digitalfunk in Schleswig-Holstein).

- Die Parametrierung des TSE muss nach Vorgaben des Landes erfolgen.
- Der Sirenensteuerempfänger muss vor unbefugtem Zugriff und vor Witterungseinflüssen geschützt (möglichst zusammen mit den elektronischen Komponenten der Sirene) verbaut sein.

Gefördert werden weiterhin die Installationsarbeiten bis hin zur Inbetriebnahme und Abnahme der Sirenenanlage sowie des Sirenensteuerempfängers.

Die Förderhöhe für die einzelnen Gewerke richtet sich nach „Anlage 3 – Förderstaffelung“. Die oben genannten Gegenstände der Förderung gelten mit den in **Anlage 3** aufgeführten Beträgen als abgegolten.

Name, Anschrift Antragsteller/in
ggf. weitere Kontaktdaten

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 23
Postfach 71 25
24171 Kiel

Ort, Datum

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Zuwendungszweck:

Förderrichtlinie:

Erstantrag

Folgeantrag

1. Fördermaßnahme
kurze, eindeutige Beschreibung
2. Die Maßnahme soll am Datum begonnen und am Datum fertiggestellt sein.
3. Es wird die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von Euro beantragt.
4. Finanzierungsplan
Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen Euro

Ausgaben	Betrag
aufgeschlüsseln nach Ausgabearten	0 €
	0 €
insgesamt	0 €

Einnahmen	Betrag
Eigenanteil des Zuwendungsempfängers	0 €
beantragte Förderung Innenministerium	0 €
Beiträge/Finanzierungsanteile Dritter (z.B. Geldspenden)	0 €
öffentliche Förderung (z.B. weitere Förderungen Land, Bund, Kreis, EU)	0 €
insgesamt	0 €

Erläuterungen

4.1 Erläuterung zur Maßnahme

Der Zweck ist eindeutig und ausführlich zu bezeichnen: Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren. Allgemeine Ausdrücke wie „Investitionen“, Forschungszwecke“ usw. genügen nicht. Darzulegen ist ferner, ob und weshalb die Durchführung der Vorhaben und Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde. Es ist außerdem anzugeben, ob mit den beantragten Mitteln Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen oder sonstige Vermögenswerte erworben oder hergestellt werden sollen.

4.2 Erläuterungen zur Finanzierung

ggf. zu Angaben aus dem Finanzierungsplan näher eingehen, z.B. zur beantragten Höhe der Zuwendung, Eigenmittel, usw.

4.3 Die Ansteuerung über das Alarmierungsnetz der zuständigen Leitstelle wird beantragt.

Nein

Ja

5. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt:

- Mit dem **Vorhaben** ist **noch nicht begonnen** worden.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist für dieses Vorhaben zum **Vorsteuerabzug nach § 15 UStG** berechtigt/nicht berechtigt. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders ausgewiesen und von den Ausgaben abgesetzt worden.
- Wird von der beantragten Zuwendung Personal finanziert, werde ich die Hinweise zu den „Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person nach Art. 14 DSGVO“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein den betroffenen Personen übergeben.
Bei Folgeanträgen ist eine erneute Information derselben Person entbehrlich, wenn die bisher gemachten Angaben weiterhin zutreffen.

6. Der Zuwendungsbetrag soll überwiesen werden auf das folgende Konto:

Kontoinhaber/in:

Bank/Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck:

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Anlagen:

Kreis / Stadt	Verteilschlüssel [%]	Förderung Land [€]
Flensburg	1.93	449439
Kiel	6.34	1476396
Lübeck	6.36	1481053
Neumünster	2.22	516971
Dithmarschen	9.55	2223909
Herzogtum Lauenburg	6.57	1529956
Nordfriesland	7.1	1653377
Ostholstein	6.35	1478725
Pinneberg	8.5	1979395
Plön	4.18	973397
Rendsburg-Eckernförde	10.15	2363631
Schleswig-Flensburg	7.22	1681321
Segeberg	6.97	1623104
Steinburg	10.13	2358973
Stormarn	6.43	1497354
Gesamt	100	23287000